

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

### **Entschlieung zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf die Entschlieungsanträge (Dok. B2-88/86 und Dok. B2-122/87),
  - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 21. Januar 1988 zur Verzögerung bei der Beschlufassung zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft und zum Verhältnis zwischen dieser Option und der Verwirklichung des Binnenmarkts<sup>1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. Mai 1987 zum Dokument der Kommission mit dem Titel „Die Einheitliche Akte mu ein Erfolg werden“<sup>2)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-307/88),
- A. in der Erwägung, da gemäß Artikel 2 und 113 des EWG-Vertrags und insbesondere seit der Annahme der Einheitlichen Akte, die einen eigens hierfür bestimmten Titel V enthält, der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt zu einem vorrangigen Ziel geworden ist, von dem der Erfolg der Wirtschafts- und Währungsintegration und die Vollendung des einheitlichen Binnenmarkts entscheidend abhängen,
- B. in der Erwägung,
- da der wirtschaftliche Zusammenhalt den Abbau der regionalen Entwicklungsunterschiede durch die Schaffung eines integrierten Wirtschaftsraums zum Ziel hat,

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 22. Februar 1988

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 156 vom 15. Juni 1987, S. 52

- der soziale Zusammenhalt die Beseitigung der Ursachen für Diskriminierungen und soziale Spannungen durch die Angleichung des regionalen und individuellen Lebensstandards und Einkommensniveaus mit Hilfe der Schaffung eines Sozialraums zum Ziel hat

und daß diese beiden Begriffe somit in der Tat untrennbar miteinander verbunden sind,

- C. in der Erwägung, daß die Auswirkungen der Integration der Gemeinschaft auf die Milderung der regionalen Ungleichgewichte bislang ganz offenkundig unzulänglich waren, daß die Zahl derer, die in Regionen leben, in denen das Pro-Kopf-BIP zu Kaufkraftparität um 25 % unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, inzwischen von 24 auf 62 Millionen gestiegen ist (d. h. 20 % der Bevölkerung der Gemeinschaft und ein Gefälle zwischen reichen und armen Regionen, das seit dem Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals von 1 : 2 im Europa der Sechs inzwischen auf 1 : 10 gestiegen ist) und daß dies eine untragbare Situation ist,
- D. insbesondere in der Erwägung, daß die weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft durch folgende Merkmale gekennzeichnet sind:
- eine sehr ungünstige Wirtschaftsstruktur mit einem Übergewicht des primären Sektors gegenüber dem sekundären und dem tertiären Sektor; bisweilen eine gravierende rückläufige Entwicklung des Industriesektors und häufig eine geographische Randlage in großer Entfernung von den Zentren der wirtschaftlichen Entwicklung oder ohne gute und schnelle Verkehrsverbindungen zu diesen Zentren,
  - ein gravierender Rückstand in der wirtschaftlichen Entwicklung, der auf die Unzulänglichkeit der Infrastrukturen (wobei die globale Versorgung mit Infrastrukturen in einigen Regionen 40 bis 60 % unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt), des technologischen Sachverstandes, der verfügbaren Informationsmittel, der Bildung, der Ausbildung und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Erzeugnisse zurückzuführen ist,
  - geringe Kapitalbewegungen, insbesondere was den Kapitalzufluß und die Investitionen anbelangt, und der sich daraus ergebende Mangel an verfügbaren Finanzierungsmitteln und -instrumenten,
  - ein schwach entwickelter bzw. nicht vorhandener Technologiesektor und ein ungenügender Transfer neuer Technologien in diese Regionen,
  - rückständige soziale Einrichtungen und ein unzulängliches Niveau der Sozialgesetzgebung,
  - sehr ausgeprägte Unterschiede im Einkommensniveau und im BIP,
  - sehr hohe Arbeitslosenquoten (bis 30 %) im Verhältnis zu einem bereits inakzeptablen Gemeinschaftsdurchschnitt,

- E. in der Erwägung, daß dieser Zustand der Divergenz der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Chancengleichheit und der Nutzung des menschlichen Potentials keineswegs schicksalhaft ist und durch angemessene strukturelle Interventionen beseitigt werden muß, wie manch gelungener Versuch der wirtschaftlichen Integration beweist,
- F. in der Erwägung, daß der Einheitliche Binnenmarkt und die Wirtschafts- und Währungsunion im Europa der Zwölf ohne eine vorherige Reform aller Gemeinschaftspolitiken nicht zu einer von Spannungen freien Europäischen Union führen können,
- G. in folgedessen in der Erwägung, daß die Gemeinschaft künftig eine kooperative Strategie des Wachstums und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts verfolgen muß, die allen betroffenen Regionen und sozialen Gruppen nicht Hilfe, sondern gleiche Entwicklungschancen gewähren muß, die sich auf die gesamte Gemeinschaft auswirken werden –
- *die enge Wechselbeziehung zwischen Wachstum und wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt*
1. betont, daß es für die Gemeinschaft ohne Zusammenhalt kein globales Wirtschaftswachstum geben kann, da die regionalen Ungleichgewichte
    - a) inflationäre Wirkung ausüben (hauptsächlich bedingt durch die Folgen zu starker wirtschaftlicher Konzentration auf die Kosten);
    - b) das Wachstum begrenzen (strukturelle Arbeitslosigkeit, ungenügende Diversifizierung der Wirtschaft, Verlust von Potential und Absatzmärkten);
    - c) das Streben nach Wirtschafts- und Währungsintegration und die Vollendung des Binnenmarkts behindern und dessen in der Einheitlichen Akte verankerte Ziele beeinträchtigen;
    - d) wegen der kumulativen Wirkungen des mangelnden Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen den Keim für die Gefahr einer Zersplitterung der Gemeinschaft in sich tragen;
  2. stellt ferner fest, daß eine Strategie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ganz offensichtlich nur dann Erfolg haben kann, wenn sie in einen allgemeinen Kontext starken Wachstums eingebunden ist, der günstige Voraussetzungen für umfassende Bemühungen um Solidarität und eine für Investitionen unerläßliche hohe Währungsstabilität bietet; daß dagegen das etwaige Wachstum ohne wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt geringer und unausgewogen sein wird, da es wiederum den am stärksten entwickelten Regionen zugute kommen und damit das sogenannte „Europa der zwei Geschwindigkeiten“, d. h. die wirtschaftliche Desintegration verstärken wird;

– *enge Wechselbeziehungen zwischen der Vollendung des Binnenmarkts und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt*

3. räumt ein, daß die Vollendung des Binnenmarkts für alle Regionen, ob benachteiligt oder nicht, bedeutende Vorteile im Hinblick auf größenbedingte Kostendegression und Wettbewerbsfähigkeit mit sich bringt; betont indessen, daß die benachteiligten Regionen ihrer Verwundbarkeit wegen auch einer Reihe von Gefahren ausgesetzt sind, die die Öffnung des großen Binnenmarkts in sich birgt;
4. meint nämlich, daß viele Regionen sehr stark erschüttert werden und in ihrer Entwicklung noch mehr zurückfallen könnten, wenn sie zugleich mit dem Verlust des Schutzes im administrativen Bereich (Öffnung des öffentlichen Auftragswesens), im steuerlichen Bereich (infolge der Annäherung der MwSt und der Verbrauchsteuern), im industriellen Bereich (strenge Kontrolle staatlicher Beihilfen) und im finanziellen Bereich (infolge der Liberalisierung des Kapitalverkehrs) auch die heftigen Rückwirkungen eines weit schärferen Wettbewerbs zu spüren bekämen;
5. stellt ferner fest, daß der Zusammenhalt eine Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarkts, aber auch eine Triebkraft für seinen Erfolg und seine volle Wirksamkeit ist;

– *die Schwachstellen im Programm der Kommission „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden“*
6. befürwortet das allgemeine Programm der Kommission „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden“ für die kommenden Jahre in Anbetracht seines umfassenden und kohärenten Charakters und begrüßt es, daß der Europäische Rat vom 12. und 13. Februar 1988 es in seiner Gesamtheit angenommen hat;
7. bedauert indessen, daß die enge Verflechtung von einheitlichem Markt und wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt nicht stärker bekräftigt worden ist, denn die totale Öffnung des großen Marktes kann für sich allein nicht zur Wirtschaftsintegration führen;
8. betont nämlich, daß die zeitliche Abfolge der gesamten Maßnahmen, die das Programm des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bilden sollen, im Vergleich zur Präzision des Durchführungszeitplans des Weißbuchs für die Vollendung des Binnenmarkts immer noch recht unbestimmt ist; befürchtet daher, daß in den Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nur sekundäre Begleitmaßnahmen gesehen werden, und unterstreicht außerdem, daß bei der Festlegung neuer Politiken der Parameter der Folgen dieses Binnenmarkts für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stets gebührend berücksichtigt werden muß; stellt ferner einen sehr starken Phasenkontrast zwischen dem Willen zur Vollendung des Binnenmarkts und der noch in den ersten Ansätzen steckenden Entwicklung der kooperativen Wachstumsstrategie oder des sozialen Dialogs

fest, was zu einer echten Blockierung des Prozesses der Vollendung des Binnenmarkts und eventuell zu politischen Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten führen könnte;

- *eine kooperative Strategie des Wachstums und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts*

A. *die Angelpunkte dieser Strategie*

- *wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit*

9. bekräftigt die Notwendigkeit, die allgemeinen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine Fortentwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unerlässlich sind, nämlich

- a) die effiziente Durchführung einer kooperativen Strategie nicht nur des Wachstums, sondern auch des wirtschaftlichen Zusammenhalts, d. h. die Neugestaltung der Durchführungsmodalitäten, um eine durchschnittliche Wachstumsrate von 3,5 % in der Gemeinschaft und um 2 bis 3 % höhere Raten in den weniger prosperierenden Mitgliedstaaten zu erreichen, was für diese Länder reale Investitionszuwachsraten von mindestens 8 % pro Jahr bedeutet;
- b) die entschlossene Weiterführung der Währungsintegration auf eine Art und Weise, die dem EWS, das seiner derzeitigen Funktionsweise nach die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit der weniger prosperierenden Länder nicht erfüllt und nicht genügend zum Zusammenhalt beiträgt, mehr Solidarität und Stabilität verleiht;
- c) die Notwendigkeit einer Konvergenz der Steuersysteme und -politiken, um Ungleichgewichte und Verzerrungen im freien Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehr und bei der Verwirklichung der Währungsintegration zu vermeiden;

– *Reform der Strukturfonds*

10. unterstreicht die große Bedeutung der laufenden Reform der Strukturfonds, die über die erhebliche Vergrößerung ihres Umfangs hinaus auf die Wahl prioritärer Ziele, die Konzentration der Anwendung der verfügbaren Mittel, den Rückgriff auf Mehrjahresplanung, die Effizienz der Aktionsmethoden (Komplementarität, Koordinierung, Vereinfachung) und die Durchführung entsprechender makro-ökonomischer Politiken in den betreffenden Ländern und auf Gemeinschaftsebene ausgerichtet sein muß;

11. stellt fest, daß der Gesamtumfang der Strukturfonds selbst nach der vom letzten Europäischen Rat in Brüssel beschlossenen Aufstockung weniger als 0,3 % des Gesamt-BIP der Gemeinschaft ausmacht, in Anbetracht der derzeitigen Divergenzen und der Erfordernisse immer noch dürftig ist und nur einen geringen Prozentsatz des Gemeinschaftshaushalts ausmacht, der vor allem den bereits entwickelteren Regionen zugute kommt, wie es im periodischen Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen heißt; ist insbesondere besorgt über die Folgen, die der plötzliche Weg-

fall sämtlicher Beihilfen bei Anwendung der geplanten – sehr strengen – neuen Förderkriterien für die Regionen mit geringerem Rückstand (d. h. mit einem Pro-Kopf-BIP knapp über 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts) haben könnte, was den Erlaß von Vorschriften für eine flexible Abstufung rechtfertigt;

– *Gemeinschaftshaushalt*

12. weist daher auf die entscheidende Umverteilungsfunktion hin, die der Gemeinschaftshaushalt zu erfüllen hat, der das Instrument des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts schlechthin werden muß, obgleich er die ausreichende kritische Masse bei weitem noch nicht erreicht hat (2–2,5 % des Gemeinschafts-BIP im Bericht Mc Dougall); betont in diesem Zusammenhang ferner die Bedeutung der schrittweisen Reform der Modalitäten für die Erhebung der Gemeinschaftsmittel nach dem BSP (vierte Mittelart); weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, daß wir von einem progressiven Beitragsystem, ohne daß man nicht wirklich von einem Umverteilungseffekt des Haushalts über die Einnahmen sprechen kann, noch weit entfernt sind;

– *Wettbewerbspolitik*

13. ist der Auffassung, daß auch eine differenzierte Anwendung der Wettbewerbsregeln (insbesondere im Bereich der regionalen Beihilfen, der Forschungsbeihilfen, der Kontrolle von Konzentrationen und oligopolistischen Situationen) zu einem engeren Zusammenhalt beitragen kann, daß man es hingegen in anderen Fällen mit nationalen Beihilfen sehr genau nehmen muß;

*B. die prioritären Bereiche*

– *Verbesserung der Infrastrukturen*

14. betont, daß zu den Hauptprioritäten des gemeinschaftlichen Vorgehens die Verbesserung der Infrastrukturen im Verkehrs- und Fernmeldewesen durch einen europäischen Infrastrukturplan, der die Verkehrswege, den Transport und den Telekommunikationssektor einschließt, gehört und daß alle erforderlichen Investitionen aufgeboren werden müssen (mit allen verfügbaren Mitteln wie Steueranreizen, meistbegünstigten Wertpapieren, Erklärungen über die europäische Gemeinnützigkeit), um dafür zu sorgen, daß die am wenigsten begünstigten Regionen binnen 10 Jahre 80 % des diesbezüglichen Gemeinschaftsdurchschnitts erreichen und zentrumsferne Regionen und Inseln durch ihre Randlage nicht länger benachteiligt sind<sup>1)</sup>, und daß zu den Prioritäten auch die Verbesserung der Grundinfrastrukturausstattung im sozialen Bereich (Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Städtebau und Stromversorgung in ländlichen Gebieten usw.) gehören muß;

– *Schulbildung und Berufsausbildung*

15. weist mit Nachdruck auf das Ausmaß des Bedarfs an schulischer Betreuung, Berufsausbildung und Umschulung, Aus-

<sup>1)</sup> Im Bericht der Padoa Schioppa-Gruppe formulierte Hypothese (Anhang E)

tauschprogrammen (Fortschreibung und Ausbau der Programme COMETT, YES und ERASMUS) hin, der in den nächsten Jahren in den weniger begünstigten Regionen zu decken ist, da diese Regionen sich sonst weder an den technologischen Wandel anpassen noch ihre Produktivität steigern können, weshalb dem Sozialfonds in diesem Bereich große Bedeutung zukommt; ins Auge gefaßt werden sollte auch die Vergabe von Zuschüssen aus dem Haushalt zur Verbesserung oder zum Ausbau der nationalen Bildungs-, Fachausbildungs- und Berufsausbildungssysteme, einschließlich der Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an der Einrichtung und Modernisierung von Fachausbildungssystemen;

– *Verbreitung der neuen Technologien*

16. stellt fest, daß die technologische Entwicklung in Anbetracht der Gefahren, aber auch der Chancen, die die neuen Technologien mit sich bringen, zu den wesentlichen Bereichen jeder Politik des Zusammenhalts gehört;
17. hält es daher zur Verringerung des starken Gefälles, das bei der Einbeziehung der verschiedenen Gemeinschaftsgebiete in die technologische Entwicklung besteht, für notwendig:
  - a) eine gemeinschaftliche Forschungs- und Entwicklungspolitik festzulegen, die als integrierender Faktor zwischen den einzelnen Ländern, Unternehmen, Einrichtungen und einzelstaatlichen Politiken wirkt, indem die Ursachen für die mangelnde Beteiligung bestimmter Länder an der F & E der Gemeinschaft behoben und die Kohärenz zwischen den gemeinschaftlichen Zielsetzungen im Bereich der F & E und den übrigen Gemeinschaftspolitiken gewährleistet wird;
  - b) in Zukunft auf die regionale Dimension der Technologiepolitik der Gemeinschaft zu achten (bei der Verteilung der wissenschaftlichen Programme der Gemeinschaft sollte zunehmend das Pro-Kopf-Gleichheitsprinzip beachtet werden);
  - c) ein neues technisches Konzept für den Ausbau der Dienstleistungen in den weniger entwickelten Regionen einzuführen (Programme STRIDE, SPRINT, LIEN), da dies eine Voraussetzung dafür ist, daß sie aus ihrer Abkapselung herauskommen;

– *die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik*

18. stellt fest, daß die GAP einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen Zusammenhalt leisten kann, wenn sich ihr Schwerpunkt zugunsten der benachteiligten ländlichen Regionen in West- und Südeuropa sowie der Bergregionen von der Garantie auf die Ausrichtung verlagert, und betont daher die Dringlichkeit einer solchen Reform;

– *die Diversifizierung der Regionalwirtschaften*

19. hebt das Problem der ungenügenden wirtschaftlichen Diversifizierung vieler benachteiligter und daher anfälligerer Regionen hervor, weshalb

- a) es wichtig ist, die Maßnahmen zugunsten der innovativen KMB und ihrer rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen im Sinne des Aktionsprogramms der Kommission fortzusetzen;
- b) einer umweltfreundlichen Fremdenverkehrspolitik, die die Wiederherstellung des jeweiligen Erbes vorantreibt, große Bedeutung zukommen kann;
- c) es notwendig ist, Programme für die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit und Umstellung bestimmter bereits vorhandener industrieller Infrastrukturen durchzuführen;

– *Umweltpolitik*

20. hebt die Notwendigkeit einer Neufestsetzung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik hervor und weist diesbezüglich auf die dringende Notwendigkeit hin, in Verbindung mit den Problemen der Verschmutzung von Luft und Gewässern, wie sie in hochentwickelten Industriestaaten auftreten, auch die mit den Produktionsfaktoren im Zusammenhang stehenden Probleme der weniger entwickelten Gebiete wie Erosion, Wüstenbildung, mangelnde Wasserressourcen, klimatische Schwankungen, die zu Naturkatastrophen führen können, Entwaldung infolge von Waldbränden usw. zu untersuchen;

– *eine Außenhandelspolitik im Dienst des Zusammenhalts*

21. hebt angesichts der laufenden bilateralen oder multilateralen Verhandlungen mit Nachbarländern, Ländern, die im Außenhandel der Gemeinschaft einen hohen Stellenwert einnehmen, oder internationalen Organisationen wie EFTA und GATT die Rolle hervor, die der Außenhandelspolitik im Konzept des Zusammenhalts zukommt; weist auf den Grundsatz hin, daß jede handelspolitische Strategie vor allem mit Rücksicht auf die weniger entwickelten Länder der Gemeinschaft folgende Grundvoraussetzungen erfüllen muß:

- a) keinem Drittland größere Handels- oder sonstige Erleichterungen einzuräumen als den Mitgliedstaaten;
- b) bei langfristig günstigen Bedingungen müssen auch die Auswirkungen auf anfällige Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft berücksichtigt werden;

– *regionale Mitbestimmung*

22. ist ferner der Auffassung, daß die Entwicklung der derzeit benachteiligten Regionen, für die die massive Konfrontation mit dem einheitlichen Markt keine Selbstverständlichkeit ist, weitgehend von der Initiative und dem Engagement ihrer Entscheidungsträger auf allen Ebenen abhängt (endogene Entwicklung); betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit administrativer Dezentalisierungsmaßnahmen die es den regionalen Institutionen ermöglichen, mit vollem Recht an den Entscheidungen, die die Regionen betreffen, mitzuwirken;

– der soziale Zusammenhalt

23. hebt die enge Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt sowie sinnvoller Nutzung des menschlichen Potentials hervor und weist auf den Rückstand bei der Schaffung eines europäischen Sozialraums, dem Gradmesser des sozialen Zusammenhalts, sowie auf die dringende Notwendigkeit seiner Verwirklichung hin; unterstreicht, daß unverzüglich folgende Maßnahmen in Angriff genommen werden müssen:
- a) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, um deren Abbau man sich mit allen Mitteln bemühen muß, wobei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit absoluter Vorrang gebührt;
  - b) Schaffung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens, der dem europäischen soziokulturellen Merkmal, d. h. der Forderung nach einem hohen Standard im Bereich der sozialen Sicherheit, gerecht wird;
  - c) nachdrückliche Bemühungen um eine allmähliche Angleichung der Pro-Kopf-Einkommen, insbesondere durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Kaufkraft in den am meisten benachteiligten Regionen;
  - d) allmähliche Angleichung des Gesamtkomplexes der Arbeitsbedingungen und der Bedingungen der sozialen Sicherung, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an das Niveau der wohlhabenderen Mitgliedstaaten, aber auch Informationsmöglichkeiten, tarifvertragliche Beziehungen auf europäischer Ebene, um auf die zufriedenstellendsten Sozialmodelle hinzuarbeiten;
  - e) Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der Bevölkerung, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Regionen, in erster Linie im Gesundheits- und Bildungswesen, im Bereich des Umweltschutzes, der sich jedem Bürger von vornherein bietenden Möglichkeiten, des kulturellen Schaffens und des kulturellen Angebots, der Städteplanung, der Sicherheit und der Bekämpfung der Armut;
  - f) Suche nach geeigneten und wirksamen Instrumenten zum Schutz der Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen;
  - g) die uneingeschränkte Verwirklichung des freien Personenverkehrs und der Niederlassungsfreiheit als unabdingbare Voraussetzung für das Europa der Bürger;
  - h) besondere Hilfe für benachteiligte Gruppen und Randgruppen der Gesellschaft;
24. der Auffassung, daß es in Anbetracht der bereits vorhersehbaren und mit zunehmender wirtschaftlicher Integration fortschreitenden Einengung des Handlungsspielraums der Staaten und sozialen Gruppen immer weniger möglich sein wird, den sozialen Zusammenhalt zu umgehen oder zu bremsen, ge-

schweige denn ihm gegenzusteuern (soziales Dumping, Abwertung zwecks Wettbewerbsvorteil), was mit dazu beiträgt, den sozialen Dialog auf allen Ebenen unverzichtbar zu machen; ist ferner der Auffassung, daß dabei die Erhaltung der sozialen Errungenschaften in wohlhabenderen Mitgliedstaaten und eine allmähliche Angleichung der mit Rückständen konfrontierten Mitgliedstaaten an dieses Niveau als Ausgangspunkt dienen sollte;

25. fordert die Kommission auf, umfassende Studien über die regionalen und sozialen Auswirkungen der Schaffung des Binnenmarkts durchzuführen;

– *Kontrolle und Bewertung der Fortschritte des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts*

26. ist der Ansicht, daß eine kohärente, strenge Kontrolle (ex ante und ex post) der Konvergenzfortschritte nur im Rahmen eines eng mit den Programmen der Mitgliedstaaten gekoppelten Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft erfolgen kann, das sowohl die erforderlichen Maßnahmen als auch die Zielvorgaben enthält;

27. fordert die Kommission daher auf, bis Juni 1989 ein entsprechendes, gebührend quantifiziertes und mit einem Zeitplan versehenes Fünfjahresprogramm (1990–1994) vorzulegen, anhand dessen die etappenweisen Fortschritte in Richtung auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt festgelegt und kontrolliert werden können; ersucht die Kommission ferner, in die Berichte, die sie auf der Grundlage von Artikel 8 b der Einheitlichen Akte erstellen wird, besondere Kapitel aufzunehmen, in denen ausführlich die Fortschritte im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts dargelegt werden;

28. hält es im Interesse der Effizienz für unerlässlich, durch eine allgemeine Anwendung des Verfahrens der Kosten-Nutzen-Analyse für eine genaue Kontrolle der mit Gemeinschaftsmitteln durchgeführten Regional- und Sozialmaßnahmen zu sorgen, deren Finanzierung im Falle der Mißwirtschaft einzustellen und sie in bestimmten Fällen mit gesamtwirtschaftlichen Auflagen zu verbinden;

29. hält es für erforderlich, die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in den Regionen der Gemeinschaft anhand möglichst genauer Kohäsionsindizes kontinuierlich zu bewerten, um die angewandten Politiken entsprechend ausrichten zu können;

30. ist ferner der Ansicht, daß in der Kommission eine neue Direktion oder TASK FORCE geschaffen werden sollte, deren Aufgabe es wäre, die Entwicklung des wirtschaftlichen Zusammenhalts zu kontrollieren (Inspektorenteam) und zu bewerten;

dem Europäischen Parlament würde es zukommen, im Rahmen einer jährlichen Aussprache zu einem Bericht über den Stand des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der

Gemeinschaft und den zu verfolgenden weiteren Kurs, der ihm von der Kommission entsprechend dem zu Anfang angenommenen Mehrjahresprogramm vorgelegt würde, Stellung zu nehmen;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

